

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0016/2012
	Erstelldatum:	28.08.2012
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Antrag auf Erlass einer Sperrgebietsverordnung für das Gebiet der Stadt Amberg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko		
Beratungsfolge	20.09.2012	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	01.10.2012	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung der Oberpfalz einen Antrag auf Erlass einer Sperrgebietsverordnung zu stellen.

Der Antrag soll in erster Linie auf ein Sperrgebiet gerichtet sein, das das gesamte Stadtgebiet umfasst.

Hilfsweise soll ein differenziertes Sperrgebiet für folgende Gebiete beantragt werden:

- Stadtteil 01/Altstadt (Gebiet innerhalb von Kaiser-Wilhelm-Ring/Kurfürstenring/Kaiser-Ludwig-Ring/Pfalzgrafenring, inkl. jeweils die innen liegende Straßenseite der genannten Straßen)
- Stadtteil 08/Kugelbühl, Stadtteil 09/St. Sebastian, Stadtteil 10/Obere Hockermühle, Planungsbezirk 112 Gailoh-Siedlung, Planungsbezirk 113 Gailoh-Martinshöhe, Teile des Planungsbezirks 142/Nürnberger Str.-Mischbezirk (Gebiet nördlich begrenzt durch Nürnberger Straße + Sechserstr. + Kaiser-Wilhelm-Ring (jeweils inkl. südl. Seite); östlich begrenzt durch Wingershofer Straße, Köferinger Straße (jeweils inkl. westl. Seite); westlich begrenzt durch die B 299 (bis zum Ammerbach), Gerberstraße 4, 18, 21, Tannhäuserstraße 6, 8, Gailoher Weg 20 – 38, Friedrich-Ebert-Straße 41, Lessingstraße 10, 20, 30, Lena-Christ-Straße 8, 9, Oskar-Maria-Graf-Straße 10, 9, Von-Kleist-Straße 10 jeweils inkl. der genannten Anwesen), Sandackerstraße, Wendelinweg, Bgm. Hilburger-Straße (jeweils inkl.); südlich begrenzt durch den Ammerthaler Weg ab Nr. 40 bis Nr. 12, Tannhäuserstraße 8, 7, Nibelungenstraße 25, 23 (jeweils inkl. der genannten Anwesen), Bgm. Hilburger-Straße, Jägerstraße, Stauffenbergstraße (je inkl.); nördlich bzgl. Stadtteil Gailoh begrenzt durch Gailoher Hauptstraße 52-60, Leonardiweg (je inkl.)),
- Teile aus dem Stadtteil 02/Mariahilfberg und Stadtteil 03/Dreifaltigkeit komplett (westlich begrenzt durch die Eisenbahnlinie, südlich begrenzt durch die Leopoldstraße (inkl. nördliche Seite), westlich begrenzt durch die Staatsstraße AM 30, nördlich begrenzt durch die Schwaigerstraße (inkl. südöstliche Seite), Philosophenweg (inkl. südl. Seite), Mariahilfbergweg (inkl.), Bergauffahrt (inkl. südl. Seite), Raigeringer Straße 45 (inkl.), Friedlandstraße 2 und die Äußere Raigeringer Str. (inkl. südöstliche Seite bis einschl. Anwesen 18, 20))

- Planbezirk 042/Bergsteig-Mitte + Teile Planbezirk 043 (Gebiet nördlich begrenzt durch Leopoldstr. inkl. Leopoldstr. 10, westlich begrenzt durch Gerresheimer Str. (inkl. östl. Seite), südlich begrenzt durch Rosenthalstr. (inkl. nördliche Seite), östlich begrenzt durch Rosenthalstraße bis Königsberger Straße 20, 14, Stetiner Straße 10, Ratiborer Str. (jeweils inkl), zuzüglich der Anwesen Rosenthalstr. 14 und 16))
- Stadtteil 24/Raigering (Gebiet südwestlich begrenzt durch Zur Hohen Warte (nordöstliche Seite); südlich begrenzt durch das Anwesen Äußere Raigeringer Straße 22 und die Anwesen Kirschenweg 24, 26, 15 sowie Talweg 30, 32 (jeweils inkl.); östlich begrenzt durch die Anwesen Zur Hochmühle 8, 3, Talweg 3, Hofmark 2, Thannweg 14, 9, 7, 5, Hofmark 56, Von-Butler-Str. 6, Guldenweg 4, 9, Zum Brüllschlag 8, 9, Von-Butler-Str. 20, 22, 24, 26, 28 (jeweils inkl.); nördlich begrenzt durch die Stadtgrenze; westlich begrenzt durch die Raigeringer Dorfstraße (inkl.), Am Hohlweg 1, 2 (jeweils inkl.); nordöstlich begrenzt durch Häustbergweg (inkl.), Hallstätterstr. 13, 9, 7b (jeweils inkl.), Kleinraigering (inkl.), Helmbergerstraße 9, Windthorststraße 12 (jeweils inkl.))
- Stadtteil 15/Eisberg (Gebiet westlich begrenzt durch die Sulzbacher Straße (inkl), südlich begrenzt durch den Kaiser-Wilhelm-Ring (inkl. nördl. Seite) und die Fleurystraße (inkl. nördliche Seite), sowie die Katharinenfriedhofstraße (inkl. nördl. Seite), nordwestlich begrenzt durch die B 299))
- Teile des Planungsbezirks 171/Luitpoldhöhe-Siedlung mit Teilen des Außenbezirks Karmensölden (Gebiet westlich der Dr.-Robert-Strell-Straße, südlich begrenzt durch die Dr.-Robert-Strell-Straße 60 und 59 (inkl.), Auf der Platte und die Neurichter Str. (je inkl.), nördlich begrenzt durch die Stadtgrenze, östlich begrenzt durch die Dr. Robert-Strell-Straße (inkl.), westlich begrenzt durch Hörburgerstraße 50, 43, Zum Gläser 6, Selgradstraße 44 (je inkl.))
- Planungsbezirke 192/Wagrain-Siedlung, 193/Wagrain-Ost, 202/Ammersricht-Nord, 203/Ammersricht-Süd (Gebiet westlich begrenzt durch Bayreuther Str. (inkl. östliche Seite); südlich begrenzt durch Am Kugelfang (inkl.); nördlich begrenzt durch die Staatsstraße 2238, östlich begrenzt durch Oberammersrichter Weg 51, 42, Ruckstraße, Langangerweg 61, Am Kugelfang 34b (jeweils inkl.))

Sollte eine Verordnung für diese Gebiete auch nicht möglich sein, soll zumindest für das Gebiet der Altstadt umgrenzt von Kaiser-Wilhelm-Ring, Kurfürstenring, Kaiser-Ludwig-Ring und Pfalzgrafenring (jeweils inkl. der innen liegenden Straßenseite) eine Sperrgebietsverordnung erlassen werden.

Sachstandsbericht:

1. Bislang erfolglose Anträge

Aufgrund eines ersten Prüfungsauftrages aus den Reihen des Stadtrates kam es am 13.01.2011 zu einer Besprechung bei der Regierung der Oberpfalz in der seitens der Regierung erläutert wurde, dass die Voraussetzungen für eine solche Sperrgebietsverordnung nicht vorliegen würden.

In der Sitzung des Hauptverwaltung- und Finanzausschusses vom 17.02.2011 wurde über diese Besprechung informiert. Daher hat der Ausschuss den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob der Erlass einer Sperrgebietsverordnung wenigstens für den Altstadtbereich möglich sei. Dieses Anliegen hat die Stadt Amberg mit Schreiben vom 24.03.2011 an die Regierung der Oberpfalz herangetragen und mit Schreiben vom 01.06.2011 die Antwort erhalten, dass eine räumliche Beschränkung einer Sperrgebietsverordnung grundsätzlich möglich sei. Unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 03.08.2010 sowie zwei Zeitungsberichte wird seitens der Regierung ausgeführt, dass ausschließlich der Jugendschutz und der öffentliche Anstand als Rechtsgüter gelten, deren abstrakte Gefährdung einen Verordnungserlass rechtfertigen könnten. Ähnlich geeignete Handlungsalternativen – auch aus dem „sonstigen sicherheitsrechtlichen Instrumentarium“ seien zu prüfen. Auch seien die positiven Wirkungen einer Sperrgebietsverordnung gegen ihre negativen Folgen abzuwägen. Bezüglich einer räumlichen Beschränkung sei zu prüfen, ob die Gefahrenlage, die zum Erlass für einen Teilbereich des Stadtgebietes führen würde, nicht in anderen Stadtbezirken neu oder verstärkt auftritt. Wohngebiete außerhalb des Sperrbezirks seien prinzipiell hinsichtlich des Jugendschutzes und des öffentlichen Anstandes genauso schutzwürdig wie die innerhalb des Bezirkes. Es müssten daher auf jeden Fall in einem nennenswerten Umfang Gebiete übrig bleiben, die nicht im gleichen Maße schutzbedürftig und die über das Stadtgebiet verteilt sind.

Das Obsiegen der Stadt Amberg in einem baurechtlichen Verfahren, in dem in 1. Instanz eine Nutzungsuntersagung gegen einen bordellähnlichen Betrieb bestätigt wurde, nahm die Regierung der Oberpfalz zum Anlass, um mit Schreiben vom 08.09.2011 mitzuteilen, dass durch das Urteil des VG Regensburg der von der Stadt Amberg gewählte Weg, das Instrumentarium des Baurechts zur Eindämmung der Prostitution zu nutzen, klar bestätigt worden sei. Auch bezüglich der in der Altstadt vereinzelt vorhandenen Wohnungsprostitution erscheine ein analoges Vorgehen als Ziel führende Alternative. Der Erlass einer Sperrgebietsverordnung sei dazu aus dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit heraus nachrangig.

2. Situation in vergleichbaren Städten

In der mit Amberg vergleichbaren Stadt Weiden i.d.OPf. ist aufgrund der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 17.06.1994 die Prostitution im gesamten Stadtgebiet verboten. In der Stadt Regensburg ist die Prostitution aufgrund der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 16.07.1994 in der Altstadt einschließlich des Unteren Wöhrds verboten. Aufgrund allgemeiner Verordnung des Freistaats Bayern ist in allen Gemeinden und Städten unter 30.000 Einwohnern die Prostitution jeweils im gesamten Gemeindegebiet verboten. Dies betrifft folglich die Nachbarstädte Schwandorf und Sulzbach-Rosenberg.

In den niederbayerischen Städten Deggendorf (31.661 Einwohner) und Straubing (44.450 Einwohner) ist aufgrund Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 21.10.1975 die Prostitution im gesamten Stadtgebiet verboten.

Die Verordnungen für Regensburg und Weiden sind auf 20 Jahre befristet und werden im Juni 2014 auslaufen.

3. Rechtslage

Nach ständiger Rechtsprechung aller Verwaltungs- und Verfassungsgerichte ist der Erlass einer Sperrbezirksverordnung nach Art. 297 Abs. 1 EGVStGB weiterhin möglich. Daran hat sich durch das zum 01.01.2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz nichts geändert. Im Gesetzgebungsverfahren wurde damals diskutiert, die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Sperrgebietsverordnung zu ändern oder sogar zu streichen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst entschieden, dies nicht zu tun.

Aus einer Zusammenschau der verschiedenen Urteile zu diesem Thema ergibt sich, dass folgende Einrichtungen und Situationen in einem Gebiet dafür sprechen, dort ein Sperrgebiet auszuweisen: Schulen, Kindergärten, Kirchen, soziale Einrichtungen, Wohngebiete mit mittleren und niedrigem Mietpreinsniveau, überproportionaler Anteil Ausländer, hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen. Grundsätzlich ist eine solche Sperrgebietsverordnung auch dann angezeigt, wenn es in einer Stadt oder in einem Stadtteil zu einer Überfrachtung mit derartigen Betrieben kommt, die schon aufgrund ihrer Massierung in die Öffentlichkeit ausstrahlen.

Soweit der Sperrbezirk nicht auf das ganze Stadtgebiet gezogen wird, ist stets zu beachten, dass die Stadtteile, die nicht in den Sperrbezirk einbezogen werden, dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen, soweit sie schützenswert sind. Weiter sollen nennenswerte Stadtteile verbleiben. Außerdem darf der Sperrbezirk nicht so gefasst werden, dass die Prostitution nur noch in einzelnen Straßenzügen möglich ist. Allerdings darf der weitaus überwiegende Teil eines Gemeindegebiets erfasst sein. Folglich ist für die Ausweisung eines Sperrgebiets, das nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst, jeweils eine konkrete gebietsbezogene Begründung erforderlich.

In einer Entscheidung vom 28.04.2009 hat sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich mit den Voraussetzungen für den Erlass einer Sperrgebietsverordnung auseinandergesetzt. Neben den bereits dargestellten Voraussetzungen hebt das BVerfG hervor, dass es einen Verweis auf das Polizei-, Bau- und Gaststättenrecht nicht für möglich hält. Es führt aus, dass diese nicht gleich wirksame Mittel seien. Ziel einer Sperrgebietsverordnung sei der Schutz der Jugend und / oder des öffentlichen Anstandes. Diese Ziele habe weder das Ordnungsrecht noch das Baurecht. Das Polizeirecht wiederum erfordere eine Gefahr. Hingegen gehe es nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei einer Sperrbezirksverordnung darum, erhebliche Belästigungen bereits unterhalb der Gefahrenschwelle zu verhindern.

4. Darstellung der konkreten Situation im Stadtgebiet Amberg

In Amberg gibt es derzeit eine sehr hohe Anzahl an bordellartigen Betrieben und sog. Terminwohnungen. Die Tendenz ist steigend. Für einige dieser zur Prostitution genutzten Wohnungen gibt es regelmäßig Beschwerden der Nachbarn.

Amberg ist eine Schulstadt. Wir versorgen nicht nur die Stadt sondern auch das weitere Umland mit guten Schulen. Damit sehen wir uns dem Jugendschutz besonders verpflichtet. Zumindest sind unsere Jugendlichen nicht weniger schützenswert als die Jugendlichen in Weiden, Straubing, Deggendorf oder Regensburg.

Aufgrund der notwendigen Gleichstellung mit Weiden soll daher vorrangig die Ausweisung eines Sperrbezirks für das gesamte Stadtgebiet beantragt werden.

Sollte die Regierung der Oberpfalz diesem Anliegen nicht folgen wollen, soll hilfsweise ein Sperrgebiet ausgewiesen werden, das sich aus folgenden Kriterien ergibt:

- a) Schulen, an die minderjährige Schüler gehen
- b) Kindergärten
- c) Kinderspielplätze
- d) Wohngebiete in denen überdurchschnittlich viele Kinder leben
- e) religiöse Einrichtungen (Kirchen, Synagoge, islamischer Gebetsraum)

Dies ergibt einen sachlich gut begründeten und ausgewogenen Sperrbezirk, der in seinen Auswahlkriterien den bislang ergangenen Urteilen entspricht. Andererseits verbleiben noch ausreichend Gebiete, in denen die Prostitution erlaubt und auch tatsächlich möglich wäre. Insbesondere befinden sich in diesen Gebieten keine Schulen, Kindergärten und nur sehr wenige Kinderspielplätze. Die Detailabgrenzung folgt weitgehend der Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile und Planungsbezirke, weil sich diese wiederum an der bestehenden Nutzung und insbesondere an historisch gewachsenen Zusammenhängen orientiert.

Sollte die Regierung der Oberpfalz auch diesen vorgeschlagenen Sperrbezirk nicht akzeptieren, soll zumindest der Kernbereich der Altstadt geschützt werden. Hier befinden sich neben Schulen, Kindergärten und Kinderspielflächen auch Kirchen, die Synagoge sowie der Gebetsraum der islamischen Gemeinde.

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder HA/StR
Referate
RP, Amt 3.2
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur